

Förderung von solarthermischen Anlagen

Fachabteilung Energie und Wohnbau



Förderung von solarthermischen Anlagen – Richtlinie

Stand 01.01.2017



Das Land
Steiermark

→ Abteilung 15



FÖRDERUNG VON SOLARTHERMISCHEN ANLAGEN - RICHTLINIE

gültig für:

Einreichungen vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung	1
2	Allgemeine Bestimmungen	1
3	Begriffsbestimmungen	1
4	Wer kann eine Förderung beantragen?	1
5	Gegenstand der Förderung	1
6	Förderungsvoraussetzungen	2
7	Art und Ausmaß der Förderung	3
8	Abwicklung des Verfahrens	4
9	Beginn und Ende der Förderungsaktion	7
	Anhang Muster Hydraulischer Abgleich	8

Für den Inhalt verantwortlich: FAEW Sanierung und Ökoförderung
FAEW Energietechnik und Klimaschutz

Layout: Sylvia Fischerauer

<http://www.wohnbau.steiermark.at> → [Ökoförderungen](#)

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Landhausgasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-3414

Fax: +43/(0)316/877- 3412

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at



1 Zielsetzung

Ziel der Förderungsrichtlinie im Sinne des § 6 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ist die Steigerung der Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Gleichzeitig sollen in Umsetzung der steirischen Strategien im Bereich Klima und Energie schädliche Emissionen in der Umwelt verringert und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen weitestgehend vermindert werden. Nicht zuletzt soll die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gesteigert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

2 Allgemeine Bestimmungen

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für neue Solarthermieanlagen. Diese Investitionszuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Wohnung (Wohneinheit)

eine zur ganzjährigen Führung eines eigenen Haushalts geeignete, baulich in sich abgeschlossene Einheit für Wohnzwecke, mit zumindest einem Raum, Küchenbereich, Bad/WC und einer Nutzfläche ab 30 m².

3.2 Nutzungseinheit bei Sondernutzung

baulich oder in einem Bauwerk zumindest funktionell getrennte Nutzungsart für Zwecke von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen (allgemein zugänglichen) Sportanlagen, Vereinen, sowie gemeindeeigenen Gebäude(teilen).

4 Wer kann eine Förderung beantragen?

4.1 Folgende natürliche oder juristische Personen können im Rahmen von Wohnnutzungen Anträge stellen:

- a) EigentümerInnen, HauptmieterInnen, WohnungseigentumswerberInnen, dinglich Nutzungsberechtigte sowie Bauträger iS der Gewerbeordnung 1994 -GewO 1994 bzw. des Bauträgervertragsgesetzes - BTVG
- b) sonstige UnternehmerInnen, sofern diese Förderung als De-minimis-Beihilfe möglich ist. Dabei muss der Unternehmenszweck in der Zurverfügungstellung von Wohnungen liegen.

4.2 Weiters können BetreiberInnen von Nutzungseinheiten gemäß Punkt 3.2 für die zu diesen Sonderzwecken genutzten Gebäude(teile), sofern sie entweder nicht unternehmerisch tätig sind oder eine De-minimis-Förderung möglich ist, eine Förderung beantragen.

5 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur **Neuerrichtung** bzw. **Erweiterung** von Solarthermieanlagen zum Zweck der effizienten Wärmebereitstellung.

Die Förderung der Erweiterung bestehender Anlagen ist nur im Ausmaß der Erweiterung und soweit eine Förderungsgrenze besteht nur bis zu der damit verbundenen Gesamtgröße möglich.



6 Förderungsvoraussetzungen

6.1 Allgemeine Voraussetzungen

- a) Die **Anschaffung** (Lieferung und Montage) der Anlage und ihrer Komponenten darf **zum Zeitpunkt der Registrierung (siehe Punkt 8.1) noch nicht erfolgt** sein.
- b) Zur Anlage muss ein **ergänzender Zuschuss** durch die jeweils zuständige **Gemeinde** gewährt werden.
- c) Für dieselbe Anlage dürfen **keine weiteren Förderungen durch andere Landesdienststellen** in Anspruch genommen werden.
- d) Die Anlage muss entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet und rechtmäßig benützt werden sowie sonstigen relevanten gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entsprechen.
- e) Alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie z.B. Zustimmungserklärungen Dritter zur Errichtung der Anlage, müssen erfüllt sein.
- f) Die Anlage muss durch eine/einen aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Solarthermieanlagen für die Warmwasserbereitung bzw. für Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagen befugte Installateurin/ befugten Installateur errichtet werden.
- g) Es dürfen **ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile** verwendet werden. Pufferspeicher und Boiler bis zu einem Alter von 5 Jahren gelten unter Vorlage entsprechender Rechnungen und Zahlungsbelege als neu.
- h) Ist die Anlage Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes samt dazugehörenden Wohnhäusern, darf kein Anspruch auf eine Förderung seitens der Landwirtschaftskammer Steiermark bestehen. Dabei ist nur der Standort der Anlage und nicht der Name der Förderungswerberin/des Förderungswerbers maßgeblich.

6.2 Weitere Anforderungen

- a) Die Kollektoren müssen das „**Austria Solar-Gütesiegel**“ oder zumindest eine Produktzertifizierung nach „**Solar Keymark**“ aufweisen.
- b) Es muss ein **Wärmemengenzähler** installiert sein oder es muss eine **Wärmemengenbilanzierung** durch eine entsprechende technische Einrichtung erfolgen.
- c) Verteilleitungen innerhalb des Heizraumes sowie Leitungen der Solaranlage außerhalb von beheizten Räumen müssen gedämmt sein.
- d) Bei zentraler Warmwasserbereitung mit Zirkulationsleitung müssen die **Zirkulationspumpen** einem **Energieeffizienzindex (EEI) von max. 0,2** entsprechen.

6.3 Berechnung des solaren Deckungsgrades - optional bei Heizungseinbindung zur Aufhebung der flächenbezogenen Förderungsgrenzen (Deckelung)

- a) Der solare Deckungsgrad ist durch eine Berechnung mit der Simulationssoftware T*SOL bzw. Polysun oder mit einem gleichwertigen Programm nachzuweisen.
- b) Der Warmwasserbedarf ist bei Wohngebäuden nach folgender Formel zu ermitteln:
Warmwasserbedarf [Liter/(m² x Tag)] = 0,6 x Bruttogrundfläche [m²]
- c) Bei Sondernutzungen gemäß Punkt 3.2 ist der Warmwasserbedarf im Einzelfall nachvollziehbar festzulegen.
- d) Die Solltemperatur für das Warmwasser ist in der Berechnung bei zentraler Warmwasserversorgung ab drei Wohneinheiten mit zumindest 60°C (Speichersolltemperatur) anzusetzen, ansonsten (z.B. Ein- und Zweifamilienhäusern) mit zumindest 50°C.



- e) Bei Heizungsunterstützung ist der Heizwärmebedarf am Standortklima HWB_{SK} des betroffenen Gebäudes gemäß Energieausweis anzusetzen. Bei bestehenden Ein- und Zweifamilienhäusern und bei Sondernutzungen, für die ein Energieausweis aus rechtlichen Gründen¹ nicht erforderlich ist, ist auch eine Abschätzung des HWB auf Basis des bisherigen Energieverbrauchs oder aus einer Heizlastberechnung zulässig.
- f) Die Simulation ist für eine Raumtemperatur von 20°C durchzuführen.

7 Art und Ausmaß der Förderung

Die Lieferung und Montage von thermischen Solarkollektoren wird entsprechend den nachstehenden Förderungssätzen gefördert. Die Zuschüsse erfolgen jedoch nur im Ausmaß ihrer anteilmäßigen Zurechenbarkeit zu den von der Förderung erfassten Gebäuden oder Gebäudeteilen.

7.1 Förderungssätze

Aperturflächen	Förderung [€]
bis 10 m ²	150,-/m ²
für jeden weiteren m ²	100,-

7.2 Förderungsgrenzen (Deckelung)

Ohne Heizungseinbindung	Förderung [€] max.
Ein- und Zweifamilienwohnhaus	2.000,-
ab drei Wohneinheiten	1.800,- plus 300,- € pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung	5.000,-

Mit Heizungseinbindung und <u>ohne</u> Nachweis für den solaren Deckungsgrad	Förderung [€] max.
Ein- und Zweifamilienwohnhaus	3.000,-
ab drei Wohneinheiten	2.700,- plus 500,- € pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung	7.000,-

7.3 Aufhebung der Förderungsgrenzen (Deckelung)

Mit Heizungseinbindung und mit Nachweis eines solaren Deckungsgrades > 30 % (Neubau) bzw. > 15 % (Bestand)

¹ Siehe dazu insbesondere § 81 Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG sowie Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 - EAVG 2012



7.4 Zuschläge

Zuschläge	Förderung [€]
Pufferspeicher + Frischwassermodul in Kombination mit einer geförderten Biomasseheizung Dieser Zuschlag kann einmalig im Rahmen der Direktförderung für Biomasseheizungen <u>oder</u> für solarthermische Anlagen geltend gemacht werden.	1.075,--
Schichtladespeicher + Frischwassermodul in Kombination mit einer geförderten Wärmepumpe Dieser Zuschlag kann einmalig im Rahmen der Direktförderung für Wärmepumpen <u>oder</u> für solarthermische Anlagen geltend gemacht werden.	1.075,--
Frischwassermodul allein Dieser Zuschlag kann einmalig im Rahmen der Direktförderung für Biomasseheizungen <u>oder</u> für solarthermische Anlagen geltend gemacht werden.	200,--
Pufferspeicher oder Schichtladespeicher mit Heizungseinbindung	500,--
Bei Heizungseinbindung: hydraulischer Abgleich gemäß Anhang (Muster) bei bestehenden Ein- und Zweifamilienwohnhäusern	200,--
Bei Heizungseinbindung: hydraulischer Abgleich gemäß Anhang (Muster) bei bestehenden Mehrfamilienwohnhäusern (ab 3 Wohneinheiten)	100,-- je Wohneinheit
Bei Heizungseinbindung: ergänzende Sanierungsmaßnahmen zur Effizienzsteigerung am Heizsystem bei Bestandsgebäuden (z.B. Dämmung der Verteilleitungen außerhalb des Heizraumes in unbeheizten Räumen, Erneuerung der Regelung und Ventile)	25 Prozent der zurechenbaren Investitionskosten, max. jedoch 400,--
Einbau neuer Heizungspumpen mit einem Energieeffizienzindex EEI von maximal 0,2, wobei gilt:	75,-- je Pumpe
Ein- und Zweifamilienwohnhaus	max. 3 Pumpen
Mehrparteienwohnhäuser und Sondernutzung mit zentraler Warmwasserbereitung	max. 4 + 1 Pumpe je Steigstrang
Mehrparteienwohnhäuser und Sondernutzung mit <u>de</u> zentraler Warmwasserbereitung	max. 2 + 1 Pumpe je Steigstrang

8 Abwicklung des Verfahrens

Die Förderung verläuft in einem **2-stufigen Verfahren** (Schritt 1 – Registrierung, Schritt 2 – Förderungsantrag).

Die **Registrierung** (Schritt 1) muss **vor Lieferung und Montage** der Anlage erfolgen. Der **Förderungsantrag** (Schritt 2) ist erst **nach Errichtung** der Anlage möglich. Die Förderungsauszahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen dieser Richtlinie geknüpft.



8.1 Registrierung

Vor Lieferung und Montage der Anlage muss eine **Registrierung der Maßnahme** erfolgen.

Bei der Registrierung über das **Registrierungsformular online** wird ein Bestätigungs-E-Mail mit zugeteilter Registrierungsnummer und einem Link zum **Online-Förderungsantrag** auf der dafür vorgesehenen Plattform übermittelt.

Alternativ ist auch eine Registrierung mittels **Registrierungsformular per Fax, E-Mail oder im Postweg** (Poststempel) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderung, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-3414, Fax: (0316) 877-3412

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at möglich.

Der **Förderungsantrag** mit der zugeteilten Registrierungsnummer wird dann **im Postweg** übermittelt.

Mit der Zuteilung der Registrierungsnummer werden die Förderungsmittel für die Dauer von **6 Monaten** reserviert.

8.2 Förderungsauszahlung

Nach Errichtung der Anlage kann binnen einer **Frist von 6 Monaten ab Zuteilung der Registrierungsnummer** die Förderungsauszahlung über den **Förderungsantrag online** und dem **in diesem Zeitraum gültigen Link** beantragt werden.

Alternativ ist im selben Zeitraum auch eine Beantragung der Förderungsauszahlung über den zugesandten Förderungsantrag per Fax, E-Mail oder im Postweg (Poststempel) möglich.

Der Förderungsantrag ist online oder in schriftlicher Form beim

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderung, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-3414, Fax: (0316) 877-3412

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

oder bei einer der unter <http://www.wohnbau.steiermark.at> / Ökoförderungen gelisteten „Ich tu's – Einreichstellen“ einzubringen.

8.2.1 Vorzulegende Unterlagen

- a) ausgefüllter **Förderungsantrag** mit zugeteilter Registrierungsnummer,
- b) ausgefülltes **Bestätigungsformular**, aus dem unter anderem auch die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung und die Übergabe des Abnahmeprotokolls durch eine zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugte Installateurin/einen befugten Installateur hervorgehen,
- c) **Rechnungen und Zahlungsnachweise in Kopie** mit zumindest folgenden Inhalten:
 - Solarkollektoren unter Angabe der Marke und Type, inkl. Produktzertifizierung mit Austria Solar-Gütesiegel oder zumindest Solar-Keymark samt Aperturflächennachweis mittels Kollektorprüfbericht, Brauchwasserspeicher/ Pufferspeicher, gegebenenfalls Frischwassermodul, Pumpengruppe, Regelung und Verbindungsleitungen, Wärmemengenzähler oder Wärmemengenbilanzierung, Montageart und Gesamtinvestitionskosten; bei Pumpen: Nachweis der Marke, Type und des Energieeffizienzindex,
 - erfolgreiche Inbetriebnahme,



- die Erstellung der erforderlichen Unterlagen, Berechnungen, Dokumentationen und Bestätigungen sowie die Einweisung der Anlagenbetreiberin/des Anlagenbetreibers in Funktions- und Betriebsweise bzw. die Bedienung der Anlage,
- d) **gegebenenfalls Nachweis des solaren Deckungsgrades** bestehend aus folgenden Unterlagen:
- Ausdruck der Berechnung des solaren Deckungsgrades, samt Erklärung durch eine befugte Installateurin/einen befugten Installateur oder eine zertifizierte Solaranlagen-Installateurin/einen zertifizierten Solaranlagen-Installateur, dass bei der Berechnung die Vorgaben gemäß Punkt 6.3 „Berechnung des solaren Deckungsgrades“ eingehalten wurden,
 - Angabe des Warmwasserbedarfs bei Sondernutzungen. Die Nachvollziehbarkeit des Warmwasserbedarfs ist durch eine befugte Installateurin/einen befugten Installateur oder eine zertifizierte Solaranlagen-Installateurin/einen zertifizierten Solaranlagen-Installateur ausdrücklich zu bestätigen,
 - Energieausweis (Stammdatenblatt und Blatt zum Wärme- und Energiebedarf – Seiten 1 und 2 gemäß Anhang OIB RL 6) bzw. Angabe der ID-Nummer der ZEUS-Datenbank oder Abschätzung des HWB gemäß Punkt 6.3 lit. e „Berechnung des solaren Deckungsgrades“. Die Nachvollziehbarkeit der Abschätzung ist durch eine befugte Installateurin/einen befugten Installateur oder eine zertifizierte Solaranlagen-Installateurin/einen zertifizierten Solaranlagen-Installateur ausdrücklich zu bestätigen.
- e) im Fall der erhöhten Förderung (keine Deckelung) auf Grund der Vorlage einer Berechnung des solaren Deckungsgrades samt Heizungseinbindung: **Bestätigung** durch eine zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagen befugte Installateurin/einen befugten Installateur, aus der die **Übereinstimmung der Anlagendaten mit der Berechnung des solaren Deckungsgrades** hervorgeht,
- f) gegebenenfalls **Protokoll „Hydraulischer Abgleich“ gemäß Anhang (Muster)**
- g) **Fotos der gesamten Anlage** (Solaranlage, Steuerung, Wärmemengenzähler, Umwälzpumpen, Puffer- oder Brauchwasserspeicher) in entsprechender Qualität.
- h) **Bestätigung der Gemeinde** über die Höhe ihrer Solarthermieförderung gemäß Punkt 6.1 lit. b)

8.2.2 Für Unternehmen gilt außerdem:

Bei Förderungen im Rahmen der **De-minimis-Beihilfenregelung** ist eine Aufstellung aller sonstigen bei öffentlichen und privaten Stellen von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber beantragten und/oder gewährten Förderungen anzuschließen.

8.3 Hinweis

Die **Ich tu's-BeraterInnen im Netzwerk Energieberatung** bieten kostenlose Erstberatungen sowie weitere kostenpflichtige Beratungsleistungen an. Es wird empfohlen, diese **Beratungsmöglichkeiten vor der Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrags** in Anspruch zu nehmen um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit des Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen. Eine Förderungsgarantie ist daraus jedoch nicht ableitbar.

Kontakte

- Ich tu's-BeraterInnen, siehe www.ich-tus.steiermark.at bzw.
- Beratungsangebote des Landes, siehe www.energieberatung.steiermark.at



9 Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion betrifft Förderungsanträge, für die in der Zeit vom **1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017** eine **Registrierung** online oder mittels Registrierungsformular per Fax, E-Mail oder im Postweg (Poststempel) erfolgt ist.





Anhang Muster Hydraulischer Abgleich

(es sind auch andere Varianten automationsunterstützter Protokolle möglich)

Protokoll Hydraulischer Abgleich - Bestandsgebäude

Gebäudedaten					Heizkörper Einstellung									
Geschoß	Raumnummer	Raumbezeichnung	Wohnfläche [m²]	Heizlast[W/Raum]	Heizkörper/ Fussbodenheizung (ankreuzen!)		Auslegungstemperatur VL/RL [°C]	Heizleistung pro Heizkörper [W/HK]	Durchfluss pro HK [l/h]	Druckverlust HK-Ventil [mWS]	Kv-Wert	Ventil Fabrikat/Type	Voreinstellung	Bemerkung
					HK	FBH								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								

Durchgeführt am

Seite ___ von ___